Der Stadtrath erwaget, daß den Weinauflegern die Auflagung der Wein, und sodurch die Ausübung ihres Amts allein in dasigem Stadt- und Landgericht zuständig, und daß mithin in hoc casu, wo die Ladung im Gst Karneid erfolget ist, von dar keine Rechte behauptet werden mögen; dieselben sind also von ihrem Gesuch abzuweisen, und dem Ehrn Pfleger zu Karneid Johann Ignatz von Atzwang ist hienach pr Decretum die Verbescheidt zuzufertigen.

Der Supplicant wird nach der Meynung des Ehrn Pflegers praestitis praestandis petito modo gratificirt. so Ehrn Pfleger pr Decretum zuzufertigen.

Ein Aldaigen Weinaufleger beschweren sich wider den sogenanten Ottenwirth in Kardaun, wegen der Ihnen mittelst Auflegung der Landgerichtlichen Wein machenden Beeinträchtigung, und bitten um verfängliche Abstellung und Manutention.

Berichts Erstattung des Ehrn Pfleger zu Karneid hierüber, wohin solche beschwer der Weinaufleger bereits Communicirt worden, nebst angeschlossener Verantwortung gedachten Ottenwirths Georg Kirchmair.

Worüber die Weinaufleger ihre Species facti des Hergangs weiters eingestellt.

Joseph Merader Bindergesell Ledigenstandes v Gröden Gst Gufidaun gebürtig, bittet in Fußstapfen des Sebastian Pitschl, dessen Tochter Er zu ehelichen entschlossen als Bindermeister in Kardaun aufgenommen zu werden.

Bericht hierüb untereinst v Ehrn Pfleger zu Karneid Joh: Ignatz v Atzwang wohin obige Bittschrift eingestellt worden.